

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 350/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Franziska Stefania F [REDACTED],
Via G [REDACTED] M [REDACTED], Italien,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Innenminister in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27. April 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d s

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor. Der Antrag auf Erhebung des Härtenungsgleichs nach § 165 ZPO kann schon deshalb keinen Erfolg haben, weil 400 DM monatlich übersteigende Härtenungsgleichszahlungen in Anbetracht des Vermögensschicksals der Klägerin nicht geschuldet werden.